

Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird**

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2026, in Verbindung mit § 160 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026, wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 201/2025, wird wie folgt geändert:

*1. § 17a lautet:*

„**§ 17a.** Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 8 im Einzelnen entfallenden Beiträge gerechnet nach ihrem Anteil an der Gesamtsumme der auf alle abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen entfallenden Gesamtanforderungen für K-Faktoren gemäß Art. 15 IFR zu ermitteln, wobei die zum Bilanzstichtag der jeweiligen Kostenpflichtigen im abzurechnenden FMA-Geschäftsjahr gemeldeten Gesamtanforderungen für K-Faktoren als Referenzdaten heranzuziehen sind.“

*2. Dem § 23 wird folgender Abs. 19 angefügt:*

„(19) § 17a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2026 tritt mit 30. September 2026 in Kraft.“

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle soll die Kostenbemessungsgrundlage für die auf abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen umzulegende Aufsichtskosten aufgrund von § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, in Verbindung mit § 160 Abs. 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, angepasst werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 17a):**

Um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risiken von abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen im Rahmen einer verursachergerechten Kostenaufteilung Rechnung zu tragen, soll die Kostenbemessungsgrundlage von der Summe aus zwei K-Faktoren, nämlich den gehaltenen Kundengeldern (CMH) und den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA), auf die Gesamtanforderung für K-Faktoren gemäß Art. 15 Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023 und der Berichtigung ABl. Nr. L 2025/90998 vom 05.12.2025, umgestellt werden, mithin die relevanten Referenzdaten geändert werden. Trotz dieser Änderung kann kostenrechtlich weiterhin auf das harmonisierte IFR-Meldewesen für Wertpapierfirmen aufgebaut werden.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2033 haben Wertpapierfirmen vierteljährlich Daten zum Umfang ihrer Tätigkeit zu melden, aus denen die relevanten K-Faktoren im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 abgeleitet werden können. Die kostenrechtlichen Referenzdaten zur Gesamtanforderung für K-Faktoren ist dem Meldebogen Nr. 4 des Anhangs I zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 458 vom 22.12.2021 S 48, zu entnehmen. Maßgeblich sind die Daten zum Bilanzstichtag des jeweiligen Unternehmens, wie sie sich aus der Position zu der Zeilennummer 0010 und Spaltennummer 0020 ergeben.

Die Änderung der Kostenbemessungsgrundlage auf die Gesamtanforderung für K-Faktoren anstelle der Summe aus den gehaltenen Kundengeldern (CMH) und den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) beruht auf dem Umstand, dass zwar zur Einordnung als abwicklungsrelevante Wertpapierfirma gemäß § 2 Z 3 BaSAG in Verbindung mit § 13 Z 1 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFGE), BGBl. I Nr. 237/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026, nur eine Konzession zum Handel für eigene Rechnung, zur Übernahme der Emission oder der Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung oder beides vorliegen muss, die zusätzliche Beaufsichtigung gemäß BaSAG sich allerdings auf das gesamte Geschäftsmodell und auch das Gesamtrisiko der Wertpapierfirma bezieht. Die Gesamtanforderung für K-Faktoren dient dazu das tatsächliche Risikoprofil einer Wertpapierfirma zu quantifizieren und stellt damit eine verursachergerechte und vergleichbare Kostenbemessungsgrundlage einer abwicklungsrelevanten Wertpapierfirma dar, unabhängig von der faktischen Ausübung einzelner Wertpapierdienstleistungen.

#### **Zu Z 2 (§ 23 Abs. 19):**

Inkrafttretensbestimmung.